

In allen Fällen, wo fünf Jahre zureichen, um Verluste abzuwenden, werden wahrscheinlich drei Jahre auch genügen, und wo durch eine dreijährige Verjährungsfrist Verluste herbeigeführt werden sollten, dürfte wahrscheinlich auch die fünfjährige dieselbe Folge haben. Was aber das Hauptbedenken ist, wenn man glaubt, es sei dieses Gesetz gegen die ärmern Classen gerichtet, es liege darin eine Bevortheilung der Aermern, da muß ich doch offen sagen, daß ich gerade der entgegengesetzten Meinung bin, der Meinung nämlich, die Wohlthat des Gesetzes sei bestimmt für die ärmern Classen und komme den Wohlhabendern nicht in dem Grade bei, indem diese ohnehin selten in die Gefahr kommen, welcher durch das Gesetz vorgebeugt werden soll. Beispiele erläutern die Sache. Meine Herren, nehmen Sie z. B. die Rittergutsbesitzer an. Ein Rittergutsbesitzer, der sein Gut, wie in der Mehrzahl der Fälle stattfindet, durch einen Verwalter bewirthschaften läßt, pflegt den letztern in der Regel dazu zu verpflichten, daß er alle Ausgaben über 10 Mgr. zur Wirthschaftsrechnung mit Quittungen belegen muß. Am Schlusse des Jahres werden die Rechnungen nebst den Belegen zusammengepackt, geheftet oder gar eingebunden und werden so aufbewahrt; es wird daher der Rittergutsbesitzer kaum in den Fall kommen, eine bezahlte und quittirte Forderung nochmals bezahlen zu müssen. Denn der Rittergutsbesitzer pflegt dies auch in seinem Hauswesen so zu machen, daß er sich von dem Kaufmann, von dem Gewerbsmann und dem Fabricanten jedesmal Rechnung einreichen und über den bezahlten Betrag sich quittiren läßt. Auf ähnliche Weise verfahren die wohlhabenden Classen überhaupt, auch in den Städten, und Jedermann, der in seinem Hauswesen diese Ordnung einmal eingeführt hat, wird es nicht leicht aufgeben, daß wenigstens die Quittungen am Jahreschluß zusammengepackt oder geheftet und Jahrelang aufgehoben werden. Ob nun das Gesetz erscheint oder nicht, das ist gerade für die wohlhabenden Classen von keinem so besondern Interesse. Denn ob diese Rechnungsbündel 3 Jahre oder 5 oder 10 oder gar 31 Jahre lang aufgehoben werden, kommt wohl nicht sonderlich in Betracht. Allerdings bei 31 Jahren ist ein Nachtheil in der langen Unbequemlichkeit, denn wer pflegt bis dahin diese Rechnungen aufzubewahren? Aber ein wirklicher Vermögensverlust wird für die wohlhabenden Classen daraus nur in den seltensten Fällen hervorgehen. Nun nehmen Sie aber die andern Classen auf dem Lande. Wer pflegt da wohl für Alles, was er kauft und bestellt, sich Rechnungen, und wenn er zahlt, Quittungen geben zu lassen? Es ist gar nicht gewöhnlich; es wird vielmehr die Bestellung mündlich gemacht, es wird das Bestellte persönlich übergeben und in Empfang genommen, und auf Treu und Glauben gezahlt, es findet dabei keine Note, keine Quittung statt. Gerade für solche Verhältnisse aber besteht das Gesetz, damit solche bezahlte Forderungen nach Verlauf von drei Jahren nicht nochmals eingemahnt werden können. Und so, wie auf dem Lande, verhält es sich auch in der Stadt. Auch da ist in den Mittelclassen von Notirung und Quittunggeben selten, oder nie die Rede. Ist also des Gesetzes Wohlthat nach

meiner Ueberzeugung vorzugsweise gerade für die ärmern Classen bestimmt, so kann ich die Gründe, die der Abgeordnete D. Schaffrath davon hernahm, daß die Aermern durch die Einführung dieses Gesetzes benachtheiligt werden würden, nicht gelten lassen. Ich füge noch hinzu, was zulezt von dem Abgeordneten Kewiker herausgehoben worden ist, daß Aermere eben so oft Schuldner sein werden, als Gläubiger; jedenfalls gleichen sich dadurch die Befürchtungen der etwaigen Nachtheile einer so verkürzten Verjährungsfrist gegenseitig aus.

Abg. D. Geißler: Ich wollte gegen den Abgeordneten Schumann bemerken, daß mir derselbe das Ansehen eines ständischen Antrags zu tief zu stellen scheint. Da ich dieses Ansehen sehr hoch stelle, so ist dies für mich der Grund, warum ich der Regierungsvorlage beitrete. Für diese hat der Abgeordnete Klinger nachgewiesen, daß sie dem frühern ständischen Antrage nachgekommen ist, indem sie den mittlern Durchschnitt zwischen zwei und vier Jahren, welchen die preussische Gesetzgebung als Verjährungsfrist gewählt hat, annimmt. Meine Herren, ohne erhebliche Gründe halte ich nicht für rathsam, von dem Vorschlage des Gesetzentwurfs, als dem ständischen Antrage gemäß, abzugehen. Es ist aber von allen Seiten zugegeben worden, daß die Entscheidung über die Verjährungsfristen mehr auf willkürlicher Ansicht, als auf durchschlagenden Gründen beruhe. Aus Achtung gegen frühere ständische Anträge, und um gleichsam unsere eigene Erbschaft, welche wir in ständischen Anträgen selbst hinterlassen, für die Zukunft zu sichern, werde ich mich für die Gesetzvorlage erklären.

Staatsminister v. Rönnert: In Bezug auf die Ansicht des geehrten Herrn Abgeordneten Schumann habe ich daran zu erinnern, von wem der Antrag ursprünglich gestellt wurde; ob er richtig ist oder nicht, darauf kommt nichts an. Er ist gestellt worden von einem Mitgliede der ersten Kammer, indem dasselbe auf die Unzuträglichkeit der jetzigen Gesetzgebung aufmerksam gemacht hat. Er ist von beiden Kammern angenommen, und nicht bloß einmal, sondern wiederholt an die Regierung gebracht worden. Das dringende Bedürfnis wurde bereits vor dem Jahre 1840 anerkannt und in einer ständischen Schrift bei der Regierung auf Abhülfe angetragen; und weil bei der Eröffnung der Ständeversammlung von 1842 der Gegenstand von der Regierung noch nicht vorbereitet war, so wurde abermals in einer ständischen Schrift ein Antrag darauf gestellt, und darauf in dem Landtagsabschiede von der Regierung das Bedürfnis anerkannt. Also wenn die Stände in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen sich für die Abstellung eines dringenden Bedürfnisses aussprechen, und die Regierung dasselbe auch für dringend anerkannt hat, so kann wohl von einem Zweifel über das Bedürfnis selbst nicht mehr die Rede sein. Erwähnte der geehrte Abgeordnete ferner dabei: wenn eine Forderung gerecht wäre, so müßte sie auch noch innerhalb 30 Jahren und länger verfolgt werden können, so ist dies an und für sich sehr richtig; aber man nimmt an, daß, wenn die Forderung nicht verfolgt worden ist, sie dann getilgt werde. Das Gesetz beruht auf der Voraus-